

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung nachstehende

SATZUNG **über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes** **der Stadt Sonthofen**

§ 1 **Verleihung**

(1) Der Goldene Ehrenring wird durch Stadtratsbeschluss an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Sonthofen oder um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

(2) Der Goldene Ehrenring wird in feierlicher Form, in der Regel in öffentlicher Stadtratssitzung, durch den 1. Bürgermeister oder die 1. Bürgermeisterin übergeben.

(3) Um Anspruch auf den Goldenen Ehrenring zu erheben ist es nicht gestattet, sich selbst vorzuschlagen.

§ 2 **Form**

Der Goldene Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet. Er trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Sonthofen mit der Umschrift

„Ehrenring der Stadt Sonthofen“.

In der Innenseite des Ringes ist der Name der zur Auszeichnung stehenden Person und das Datum der Verleihung einzugravieren.

§ 3 **Urkunde**

Die ausgezeichnete Person erhält zusammen mit dem Goldenen Ehrenring eine Urkunde, in der der Beschluss des Stadtrates, die Verdienste sowie der Dank und die Anerkennung der Stadt erwähnt werden.

§ 4 Eigentum

Mit der Aushändigung des Goldenen Ehrenringes geht dieser in das Eigentum der geehrten Person über. Er bleibt auch nach ihrem Tode den erbberechtigten Personen zum Andenken.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 01.09.2022

Josef Zengerle

Dritter Bürgermeister

Hinweis:

Lesefassung mit Stand der Satzung vom 01.09.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu am 13.09.2022, Nr. 37